



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

36.272/4-I/3/86

1872/AB

1986 -04- 18

ANFRAGEBEANTWORTUNG

=====

zu 1888 IJ

Zu der von den Abgeordneten Dr. Ettmayer, Dr. Paulitsch und Kollegen in der Sitzung des Nationalrates vom 20.2.1986 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1888/J - NR/1986, betreffend die Verwendung von Dienstkraftwagen durch die Zentralstellen, beehre ich mich einleitend auf die allgemeinen Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung der gleichartigen Anfrage Nr. 1881/J - NR/1986, hinzuweisen und weiters mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Keine.

Zu Frage 2:

Einen Dienstkraftwagen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Da keine derartigen Verträge bestehen, sind auch keine Ausgaben angefallen.

Zu Frage 5:

Meinen Kraftwagenlenker nimmt keine andere Dienststelle oder Organisation in Anspruch.

Zu Frage 6:

Für Mietautos, Taxis und Taxibons sind keine Ausgaben erwachsen.

Zu Frage 7 und 8:

Im Bereiche der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres wird Kilometergeld nur ausnahmsweise und zwar nur dann gezahlt, wenn infolge der Besonderheiten einer Dienst-

reise die Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges billiger kommt als die Beistellung eines Dienst-Kraftfahrzeuges.

Der Aufwand hiefür betrug im Jahre 1984 S 10.538,80, im Jahre 1985 S 9.690,30.

Zu Frage 9:

Der Gesamtaufwand der für die Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres systemisierten Kraftfahrzeuge betrug 1984 rund 6,724 Millionen Schilling und 1985 6,168 Millionen Schilling. Hierin sind sowohl der gesamte Sachaufwand als auch die Bezüge für die Lenker enthalten. Daneben ist jedoch ein weiterer Bezugsaufwand für die bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst, beim Entminungsdienst, bei der Kriminaltechnischen Zentralstelle etc. in Verwendung stehenden Kraftfahrzeuge entstanden. Für diese Kraftfahrzeuge sind keine hauptberuflichen Lenker vorgesehen. Sie werden im Einsatzfalle von den Angehörigen der genannten Organisationseinheiten neben ihren eigentlichen Aufgaben gelenkt. Die Besoldungskosten für die Lenkertätigkeit können von den Kosten für die andere Tätigkeit z.B. als Hubschrauberpilot oder als Fachorgan für die Beseitigung und Sprengung von Minen, betragsmäßig nicht getrennt werden.

Die Amortisationskosten sind im Gesamtbetrag nicht enthalten, weil in den Gesamtkosten die Anschaffungskosten der Kraftfahrzeuge berücksichtigt sind.

Bezüglich der Höhe des gewährten Kilometergeldes für die Benützung beamteneigener Fahrzeuge verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8.



12.4.1986